

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2022.24 vom 17. Mai 2024

BS Appellationsgericht, 2024-05-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2022.24

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2022.24 du 17 mai 2024

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2022.24 del 17 maggio 2024

Erwägungen

E. 25

Januar 2022 mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen sind:

Die Berufung von A_____ wird teilweise gutgeheissen.

A_____ wird ■ neben den bereits rechtskräftig gewordenen Schuldsprüchen wegen mehrfacher Urkundenfälschung und unrechtmässiger Verwendung von Vermögenswerten ■ des mehrfachen Betrugs schuldig erklärt. Sie wird verurteilt zu 12 Monaten Freiheitsstrafe, unter Einrechnung des Polizeigewahrsams vom 5. November 2020 (1 Tag), in Anwendung von Art. 146 Abs. 1 sowie Art. 41, Art. 49 Abs. 1 und 51 des Strafgesetzbuches.

Die gegen A_____ am 18. September 2014 vom Regionalgericht Bern-Mittelland wegen mehrfacher Veruntreuung, versuchten Betrugs und mehrfacher Unterdrückung von Urkunden im Umfang von 12 Monaten (von insgesamt 24 Monaten) bedingt ausgesprochene Freiheitsstrafe, unter Einrechnung der Untersuchungshaft von 1 Tag, bei einer Probezeit von 5 Jahren, wird in Anwendung von Art. 46 Abs. 5 i.V.m. Art. 44 Abs. 4 des Strafgesetzbuches nicht vollziehbar erklärt.

A_____ trägt die Kosten im Betrage von CHF 3'643.30 sowie eine Urteilsgebühr von CHF 4'000.■ für das erstinstanzliche Verfahren sowie die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens mit Einschluss einer reduzierten Urteilsgebühr von CHF 750.■ (inkl. Kanzleiauslagen, zuzüglich allfällige übrige Auslagen).

In Bezug auf die in Rechtskraft erwachsene Entschädigung der amtlichen Verteidigung für das erstinstanzliche Verfahren bleibt Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von 100 % vorbehalten.

Dem amtlichen Verteidiger, [...], werden für die zweite Instanz ein Honorar von CHF 4'650.■ und ein Auslagenersatz von CHF 11.35, zuzüglich Mehrwertsteuer von insgesamt CHF 369.70 (7,7 % auf CHF 1'961.35 [Aufwand bis 31.12.23] sowie 8,1 % auf CHF 2'700.■ [Aufwand ab 1.1.24]), somit total CHF 5'031.05 aus der Gerichtskasse zugesprochen. Art. 135 Abs. 4 der Strafprozessordnung bleibt im Umfang von 50 % vorbehalten.

Mitteilung an:

sowie nach Rechtskraft des Urteils:

APPELLATIONSGERICHT BASEL-STADT

Die Präsidentin

lic. iur. Liselotte Henz

Die Gerichtsschreiberin

MLaw Mateja Smiljic

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 78 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen seit schriftlicher Eröffnung Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht (1000 Lausanne 14) eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Schweiz im Ausland übergeben werden (Art. 48 Abs. 1 BGG). Für die Anforderungen an den Inhalt der Beschwerdeschrift wird auf Art. 42 BGG verwiesen. Über die Zulässigkeit des Rechtsmittels entscheidet das Bundesgericht.

Die amtliche Verteidigung kann gegen den Entscheid betreffend ihre Entschädigung für das zweitinstanzliche Verfahren gemäss Art. 135 Abs. 3 lit. b der Strafprozessordnung (StPO) innert 10 Tagen seit schriftlicher Eröffnung Beschwerde beim Bundesstrafgericht (Viale Stefano Francini 7, Postfach 2720, 6501 Bellinzona) erheben (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 6B_360/2014 vom

E. 30

Oktober 2014).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.